

über seine Fähigkeit zu Urtheil:  
Vergütung seines Gehalts im neuen  
Criminal-Deputations-Ordnung  
nach der Lizenzsetzung, wie sich  
der Magistrat mit seinem Aus-  
stellung bewirkt hat.

Conclusio.

Es dem Rathsherrn verordnet zu-  
gleich abstrahirend abzuschreiben.

H. Dr. v. Pauli.

N<sup>o</sup> 389. de a. 1784.

Der Herrschaft Jos. Gumbert  
bürgerliche in der Einleitung  
des in Cognition gebracht  
jährlich 24 A. seinen ungewöhnlichen  
Gehalts, und in der Ausfertigung  
seiner gebührenden Copie für  
die ihm durch seinen Anwalt  
in der Einleitung nutzigen  
Zusammenhang.

Conclusio.

Da der Umstand wegen der  
auf Anordnung der Rathsherrn  
des Rathsherrn zwar seine  
nicht hat, doch aber mit der Zeit,  
als es Anordnung der Rathsherrn  
ordigen Herrschaft bewirkt durch  
wiederholten seine Anordnungen  
geleitet worden, so nicht in Mäßen  
des Magistrats selbst für die  
Vorderer nicht die Anordnung für  
konstanz; wie sich finden an es  
auch zu verstehen, und der Rathsherr zu  
wissen, daß dem Jos. Gumbert die  
Anordnung auf der Herrschaft  
wiederholen gegeben werden.  
Gulapf...